Wiederverlautbarung und Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches der

"Richtlinie für mündliche Online-Prüfungen"

für das Sommersemester 2021

Bei der Online-Durchführung einer mündlichen Prüfung gelten dieselben rechtlichen Grundlagen wie bei der Durchführung der Prüfung mit physischer Anwesenheit in den Räumlichkeiten der Akademie der bildenden Künste Wien.

Vor der Prüfung muss sowohl von dem/der zur Prüfung antretenden Studierenden als auch von den Mitgliedern der Prüfungskommission bzw. dem/der Prüfer_in das Einverständnis eingeholt werden, dass sie der Online-Prüfung zustimmen. Dies geschieht im Zuge der Terminvereinbarung.

Vor der Prüfung muss zudem das Einverständnis sowohl von dem/der zur Prüfung antretenden Studierenden als auch von den Mitgliedern der Prüfungskommission bzw. dem/der Prüfer_in über die gemeinsam verwendete Videosoftware eingeholt werden. Auch dies geschieht im Zuge der Terminvereinbarung.

Sollten einzelne Videokonferenzteilnehmer_innen Bedenken hinsichtlich der Nutzung von Zoom haben, so stehen für die Durchführung der Prüfung u.a. auch die folgenden Tools zur Verfügung:

- Jitsi, Universität Wien (https://jm01.univie.ac.at/)
- eduMEET, GÉANT (https://edumeet.geant.org/, https://edumeet.org/)

Die Funktionstüchtigkeit des oder der benützten Mediums/Medien wird (idealerweise) einen Tag vor der Prüfung getestet.

Der/die Studierende hält zu Beginn der Prüfung zur Feststellung der Identität seinen/ihren Lichtbildausweis (Studierendenausweis, Pass oder Personalausweis) in die Kamera.

Der/die zur Prüfung antretende Studierende bestätigt per E-Mail, dass er/sie keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet. Dies geschieht im Zuge der Terminvereinbarung mit dem/der Vorsitzenden der Kommission bzw. dem/der Prüfer_in.

Die Prüfung darf nicht aufgezeichnet werden.

Die zur Prüfung antretende Person ist berechtigt, zur Prüfung eine Vertrauensperson beizuziehen. Diese Person, muss dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission, dem/der Prüfer_in mindestens 24 Stunden vor der Prüfung mit Nennung der E-Mail Adresse bekanntgegeben werden, damit sie zu der Konferenzschaltung eingeladen werden kann, und nimmt an der Videokonferenz stumm teil.

Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.